

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 124 (1958)
Heft: 2

Artikel: Die Sicherheitsvorschriften für das Minenwerferschiessen (8,1 cm Mw.)
Autor: Riedi, W.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sicherheitsvorschriften für das Minenwerferschießen (8,1 cm Mw.)

Von Major W. Riedi

Die in der letzten Zeit durch Minenwerferschießen erfolgten Unfälle lassen es als zweckmäßig erscheinen, die in den Reglementen festgehaltenen Sicherheitsbestimmungen einmal an dieser Stelle zu kommentieren und in Erinnerung zu rufen. Die entsprechenden gültigen Reglemente sind «Der 8,1-cm-Minenwerfer», Ausgabe 1951, Anhang IV und die «Sicherheitsvorschriften für Gefechtsschießübungen», Ausgabe 1953.

Die Sicherheitsbestimmungen für Minenwerferschießen erscheinen kompliziert, und in der Tat verlangen sie ein aufmerksames Studium. Um die Probleme der Sicherheiten bei Anlage und Durchführung eines Minenwerferschießens lückenlos und genau zu überprüfen, empfiehlt sich die Methode, mit dem Reglement in der Hand, Ziffer um Ziffer des Anhanges IV an Ort und Stelle zu begutachten. Offizieren, die mit der Minenwerferwaffe nicht sehr vertraut sind, ist zu empfehlen, schon zur Anlage der Übung einen Mw.Of. als Gehilfen mitzunehmen. Nur so können unliebsame Korrekturen, oder was noch schlimmer ist, kann ein Umbiegen der Sicherheitsvorschriften zugunsten des gewünschten Übungsverlaufes vermieden werden. Ein entsprechender Vermerk findet sich im Reglement «Sicherheitsvorschriften für Gefechtsschießübungen», Ziff. 5.

Zum klaren Verständnis der Sicherheitsbestimmungen für Minenwerferschießen trägt die Erkenntnis bei, daß diese Vorschriften durch zwei wesentliche Faktoren bestimmt werden:

- Schutz gegen die Unsicherheit der Geschoßbahn,
- Schutz gegen Detonationsdruck und Splitterwirkung.

Dazu kommt als weiteres Moment die allen indirekt eingerichteten Waffen anhaftende Tatsache, daß die Geschützmannschaft von ihrem Stellungsort keinen Einblick in das Gefechtsgelände besitzt, also ganz unpersönlich irgendein Ziel beschießt, ohne dieses zu kennen und ohne zu wissen, daß in einem bestimmten Moment ihr Feuer eigene Leute gefährden kann. Für den Mg.- und Lmg.Schützen sind die Verhältnisse einfacher; er ist in der Lage, in jedem Einzelfall selbst zu überprüfen, ob sein Feuer jemanden gefährdet.

Eine besondere Gefahr bei Mw.Schießen ist in jüngster Zeit auch dadurch entstanden, daß seit Frühjahr 1954 infolge der Konstruktion neuer Zünder das Schießen mit Kriegsmunition verboten war. Dabei ist das Gefühl der Gefahr etwas abhanden gekommen, und man hat es des öftern mit

den Sicherheitsbestimmungen nicht mehr so genau genommen, sei es aus Unkenntnis und Nachlässigkeit, oder um doch noch ein bißchen Kriegs-ambiance auch mit UWG zu schaffen. Solche Nachlässigkeiten dürften sich nun, nach der Freigabe der Kriegsmunition, rächen. Erschwerend wirkt sich auch die Flugzeit der Wurfgranate (bis 30 Sek. und mehr, je nach Ladung und Schußdistanz) auf das Sicherheitsproblem aus, denn während sich das Geschloß in der Luft befindet, können durch überraschende Bewegungen im Zielgelände Leute in den Gefahrenbereich gelangen. Und schließlich ist die Arbeit der Geschützmannschaft nicht einfach; sie birgt verschiedene Fehlerquellen; auch bei guter Ausbildung kommen hin und wieder der Relaisfehler (Fehler in der Zahl der befohlenen Zusatzladungen), oder der 100-Promille-Fehler in der Seite vor. Diese beiden Fehler sollten im Grunde genommen noch nicht zu einem Unglück führen.

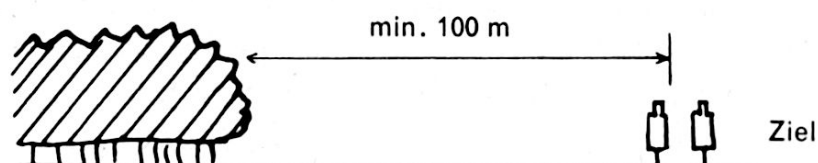
Die Sicherheitsvorschriften für Mw.Schießen scheinen auf den ersten Blick übertrieben «sicher» und werden daher oft als lästige Einschränkung der Freiheit des Handelns empfunden. Sie sind aber gar nicht «zu sicher». In einzelnen Bestimmungen sind sie sogar riskiert. Zum Beispiel ist die Sicherheitsdistanz ungedeckter Trp. zum WG.Sprengpunkt 300 m (für DHG 17 im gleichen Falle 400 m!), oder bei Ladung 0 und 1 und Schußdistanzen bis 600 m darf die Truppe in Deckung bis auf 200 m an das Ziel heran (ein Relaisfehler verkürzt aber die Flugbahn in diesem Falle genau um die Hälfte!).

Es befremdet hin und wieder, daß beim Überschießen die Sicherheitsmaße für nicht abgesperrte Straßen und bewohnte Häuser, also für zivile Objekte, größer sind als für die zu überschießenden Truppen. Dies ist aber nicht abwegig, denn solche Objekte können in speziellen Lagen (z. B. in der Nähe der Schießplätze) dauernd überschossen werden, während das Überschießen von Truppen im Rahmen eines Gefechtsschießens immer ein speziell vorbereiteter Fall ist.

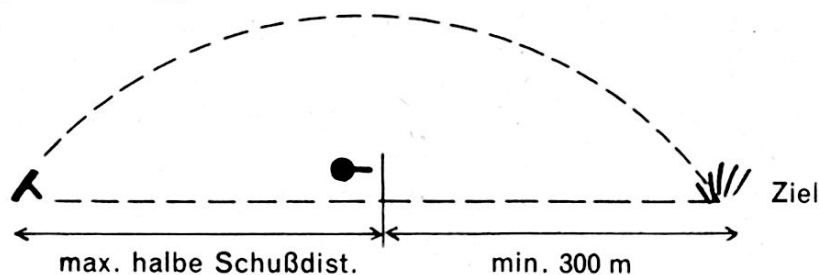
Doch neben manchen unliebsamen Einschränkungen und komplizierten Bestimmungen weist das Mw.Schießen einen unbestreitbaren Vorteil auf gegenüber Flachbahnwaffen. Es verlangt keinen Kugelfang.

Unfallursachen liegen auch öfters darin, daß die genaue Kontrolle der Sicherheitsorgane über den effektiven Standort der vorrückenden Truppe fehlt. Man begnügt sich mit der Feststellung, daß die eigene Truppe in einem bestimmten Moment dort und dort nicht ist. Diese negative Tatsache genügt aber nicht. Um ganz sicher zu sein, muß man wissen, wo genau sich die fragliche Truppe im betreffenden Augenblick befindet. Im folgenden werden die wichtigsten Sicherheitsbestimmungen aufgeführt; sie erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

1. Mw.Ziele dürfen nicht näher als 100 m an Wälder herangestellt werden. Dasselbe gilt naturgemäß auch für Kulturland.
(Achtung vor Zielen in steinigem Gebiet; Steine können durch den Detonationsdruck weiter weggeschleudert werden als Granatsplitter.)

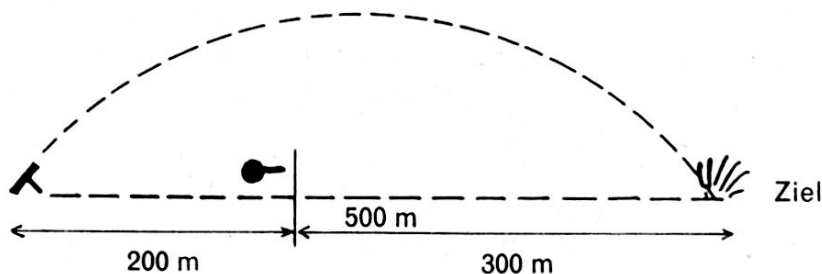


2. Das Einschießen ist mit UWG zu beginnen, Kriegsmunition ist erst gestattet, nachdem die UWG-Einschläge eindeutig im abgesperrten Zielgebiet festgestellt worden sind. Kontrollschuß mit UWG aus jedem Rohr, das nicht am Einschießen beteiligt war. Diese Regel gilt immer bei komb. Schießen, ebenso für Mw.Schießen ohne weitere Truppe. Ausnahmen sind nur in sehr ausgedehnten Zielgebieten gestattet.
3. Das Überschießen
 - a. von eigenen Truppen.

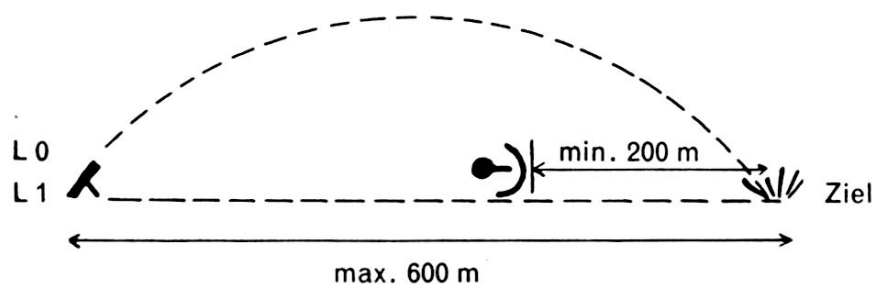


Die eigenen Truppen dürfen sich nur in der ersten Flugbahnhälfte befinden. Sie müssen aber, wenn ungedeckt, mindestens 300m vom Sprengpunkt entfernt sein (Splittergefahr).

Für Schußdistanzen unterhalb 600 m schränken die 300 m der Splittersicherheit die Regel der halben Schußdistanz ein:



Ausnahmen: Bei Ladungen 0 und 1 und Schußdistanz bis maximal 600 m dürfen eigene Truppen, sofern sie gegen Splitter gedeckt sind, bis auf 200 m an das Ziel heran bereitgestellt werden:

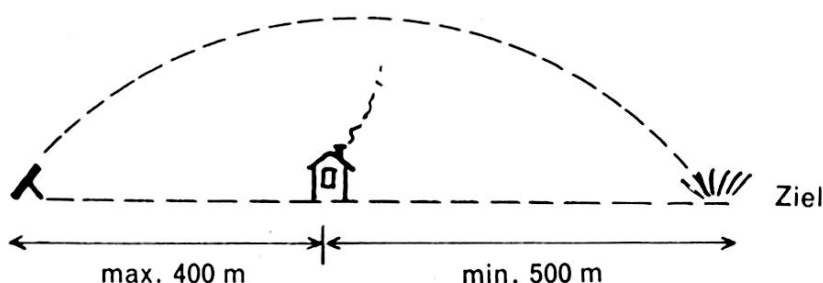


Das Einschießen muß aber unmittelbar vor Bezug der Deckung durch die Truppe erfolgen.

Diese Ausnahme ist etwas gefährlich, denn ein Ladungsfehler erzeugt einen Kurzschuß um zirka die halbe Schußdistanz.

Überschießen mit WM ist verboten.

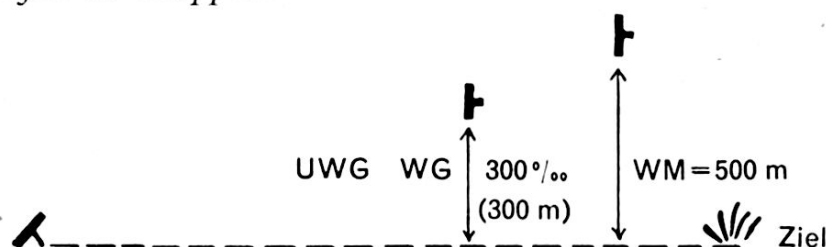
b. von Objekten:



Bewohnte Objekte, nicht abgesperrte Straßen, dürfen mit UWG und WG nur überschossen werden, wenn sie nicht mehr als 400 m vor der Werferstellung liegen. Sie müssen aber immer mindestens 500 m vom Ziel entfernt sein.

Mit MW ist das Überschießen solcher Objekte verboten.

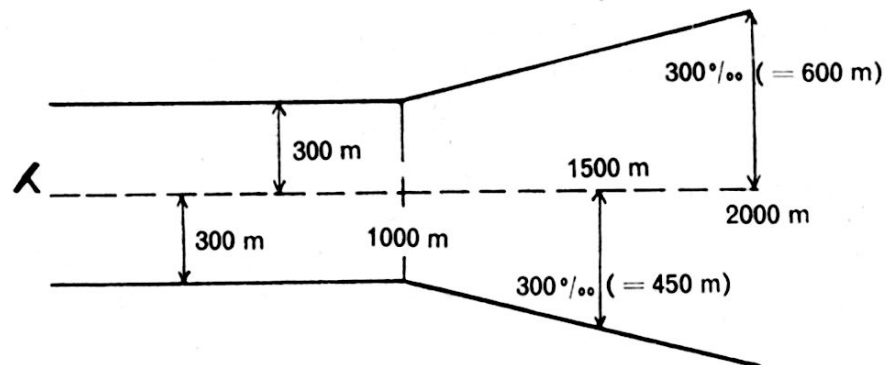
4. Vorbeischießen an Truppen:



Die Geschosßbahnen der UWG und WG dürfen nicht näher als 300 ‰ an der nächsten ungedeckten Truppe vorbeiführen, in jedem Falle aber muß der Mindestabstand 300 m betragen. Dies bedeutet, daß bis zu einer Entfernung Werfer-eigene Truppen von 1000 m immer die 300 m Gültigkeit haben; bei Entfernung Werfer-Truppen von über 1000 m, immer

die 300 ‰. Dieses Mindestmaß von 300 m ist notwendig als Splitter-
schutzdistanz, für den Fall, daß ein Kurzschuß an dem der Truppe am
nächsten gelegenen Punkt zur Detonation käme. 300 ‰ würden in
allen Fällen, in denen die Truppe weniger als 1000 m von der Werfer-
stellung entfernt ist – und dies trifft in praktischen Übungen fast immer
zu – nicht genügen, da die Sicherheitsdistanz alsdann geringer als 300 m
wäre.

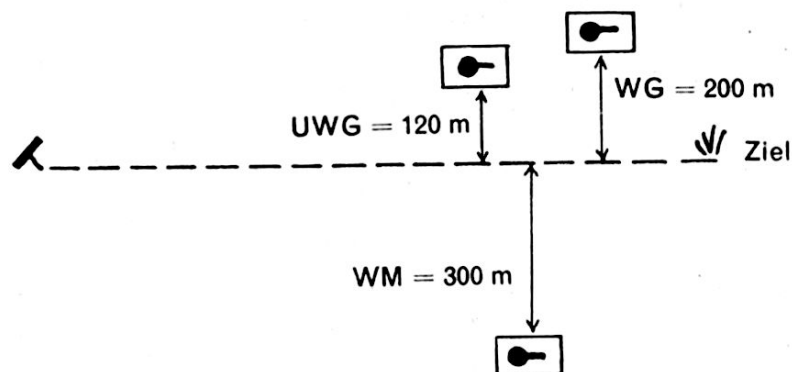
Verlauf der gefährdeten Zone im Vorbeischießen mit WG (Trp. nicht
gedeckt)



Für WM gilt als Mindestmaß gegenüber ungedeckter Truppe 500 m.

Ausnahmen: Falls die Truppe gut gegen Splitter gedeckt ist und das
Einschießen unmittelbar vor Bezug der Deckung erfolgte, gelten als
seitliche minimale Sicherheitsdistanzen:

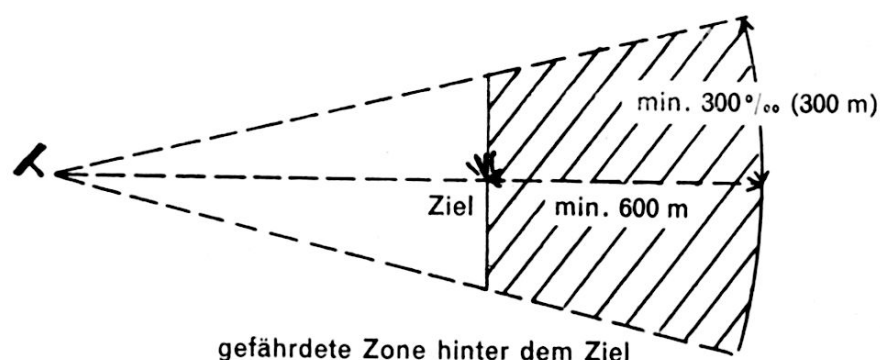
Für UWG	120 m
Für WG	200 m
Für WM	300 m



5. Die Sicherheitsdistanz hinter dem Ziel:

Da Mw.Schießen keines Kugelfanges bedürfen, ist eine genaue Sicher-
heitsdistanz hinter dem Zielgebiet vorgeschrieben, in deren Bereich sich
weder Truppen noch Zivilbevölkerung aufhalten dürfen. Diese Sicher-

heitsdistanz beträgt mindestens 600 m in der Tiefe, und in der Seite gelten die 300 ‰, bzw. 300 m des Vorbeischießens.



Der Bombenkrieg über Deutschland und seine Lehren für die künftige Zivilverteidigung

Von Generalmajor a. D. E. Hampe

I.

Der Verlauf des Bombenkrieges über dem deutschen Reichsgebiet

Erste Phase: Kriegsbeginn bis Ende 1941

Als das Deutsche Reich in den Zweiten Weltkrieg eintrat, besaß es eine überstürzt aufgestellte Wehrmacht, bei der die neue deutsche Luftwaffe das jüngste Glied war;

eine Kriegswirtschaft, die für eine kurze Kriegsdauer ausreichend schien; einen nach dem damaligen Stand wohlorganisierten zivilen Luftschutz.

Die Blitzkriege gegen Polen und Frankreich in den Jahren 1939 und 1940 erweckten bei den damaligen deutschen Machthabern die Hoffnung, daß der Krieg bald beendet sei. Die Unternehmung gegen Großbritannien wurde nur zögernd eingeleitet. Voraussetzung dafür war die Erringung der Luftüberlegenheit im Luftraum über Großbritannien. Die in dieser Richtung unternommenen Versuche schlugen fehl. Das Rad der Geschichte begann sich zurückzudrehen. Die Bedeutung dieses Mißerfolges lag darin, daß seitdem die deutsche Luftwaffe den westlichen Alliierten gegenüber aus der Offensive in die Defensive gedrängt war. Damit mußte sich auch der Charakter der Luftkriegführung gegen das deutsche Heimatgebiet ändern.

Bis dahin hatte sich die Luftkriegstätigkeit beiderseits auf Einzelangriffe gegen kriegswichtige Ziele beschränkt. Der Angriff wurde meist nachts in